



Brüssel, 6. Juli 2020
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom
9. Januar 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DATENSCHUTZ

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“.¹ Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet.³ Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.⁴

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt,⁵ an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Es ist auch klar, dass nach dem Ende des Übergangszeitraums jede Übermittlung personenbezogener Daten an das Vereinigte Königreich, die nicht unter Artikel 71 Absatz 1 des Austrittsabkommens fällt, nicht als Datenaustausch innerhalb der Union

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

behandelt wird. Sie wird die einschlägigen Vorschriften der Union für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer erfüllen müssen.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A)⁶. In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) erläutert.

A. RECHTSLAGE NACH DEM ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS - ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AN DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH

Nach dem Ende des Übergangszeitraums handelt es sich bei der Übermittlung von Daten aus der EU an das Vereinigte Königreich um eine „Übermittlung“ nach Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO).⁷ Abgesehen von der Möglichkeit eines „Angemessenheitsbeschlusses“ sieht die Verordnung (EU) 2016/679 die Möglichkeit von Übermittlungen auf der Grundlage von „geeigneten Garantien“ (siehe unten, Abschnitt 1) und „Ausnahmen“ (siehe unten, Abschnitt 2) vor.

1. GEEIGNETE GARANTIEN

1.1. Standarddatenschutzklauseln

Gemäß Artikel 46 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 können personenbezogene Daten auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen Standarddatenschutzklauseln übermittelt werden.⁸

1.2. Verbindliche interne Datenschutzvorschriften

Gemäß Artikel 46 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 können personenbezogene Daten auf der Grundlage von verbindlichen internen Datenschutzvorschriften übermittelt werden.

Verbindliche interne Datenschutzvorschriften erfordern eine Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eines EU-Mitgliedstaats gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679.⁹ Verbindliche interne Datenschutzvorschriften, die seit dem Datum der Anwendung der

⁶ Bitte beachten Sie, dass dieser Hinweis nur einen Austausch betrifft, der in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fällt.

⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁸ https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/model-contracts-transfer-personal-data-third-countries_en

⁹ siehe Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/679.

Verordnung (EU) 2016/679, d. h. seit dem 25. Mai 2018¹⁰ genehmigt wurden, sind in der gesamten EU gültig.

Verbindliche interne Datenschutzvorschriften, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs seit dem 25. Mai 2018 genehmigt wurden, bieten nach dem Ende des Übergangszeitraums keine geeigneten Garantien mehr, es sei denn, diese verbindlichen internen Datenschutzvorschriften unterliegen einer neuen Genehmigung durch eine zuständige Behörde eines EU-Mitgliedstaats, die bestätigt, dass sie nach dem Ende des Übergangszeitraums geeignete Garantien für die internationale Übermittlung personenbezogener Daten bieten.¹¹

Was verbindliche interne Datenschutzvorschriften betrifft, die vor dem 25. Mai 2018 von der zuständigen Aufsichtsbehörde im Vereinigten Königreich genehmigt wurden, so können sie nach dem Ende des Übergangszeitraums nur dann weiterhin als gültiger Übermittlungsmechanismus gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet werden, wenn jede Verbindung zur Rechtsordnung des Vereinigten Königreichs, wie z. B. die benannte juristische Person, die zuständigen Gerichte oder die zuständige Aufsichtsbehörde, durch gleichwertige juristische Personen und zuständige Behörden innerhalb der EU ersetzt wird.^{12 13}

1.3. Verhaltensregeln und Zertifizierung

Gemäß Artikel 46 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 können personenbezogene Daten auf der Grundlage von genehmigten Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2016/679 zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland (im Folgenden: „Übermittlungs-Verhaltensregeln“) übermittelt werden.

Gemäß Artikel 46 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 können personenbezogene Daten auf der Grundlage einer genehmigten Zertifizierung gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2016/679 zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des

¹⁰ Artikel 99 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

¹¹ Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) wird in Kürze eine Information veröffentlichen, die sich speziell damit befasst, wie in der Praxis mit den von der Datenschutzbehörde des Vereinigten Königreichs (Information Commissioner Office) genehmigten verbindlichen internen Datenschutzvorschriften umgegangen werden soll.

¹² Hinsichtlich der Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Europäischen Wirtschaftsraum, die als führende verbindliche interne Datenschutzvorschrift fungieren soll, siehe Arbeitsdokument 263 rev.01 der Artikel-29-Datenschutzgruppe, in dem ein Kooperationsverfahren für die Genehmigung von verbindlichen internen Datenschutzvorschriften für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegt ist. Das Dokument wurde vom Europäischen Datenschutzausschuss gebilligt.

¹³ Weitere Einzelheiten, einschließlich des einzuhaltenden Verfahrens, werden in die in Kürze erscheinende Information des EDSA aufgenommen.

Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland übermittelt werden.

Der Rückgriff auf Verhaltensregeln und Zertifizierung als Übermittlungsmechanismus wird durch Leitlinien, die vom Europäischen Datenschutzausschuss ausgearbeitet werden, weiter erläutert werden.¹⁴

2. AUSNAHMEN

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2016/679 kann – falls weder ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission noch geeignete Garantien im Sinne von Artikel 46 vorliegen – eine Übermittlung oder eine Reihe von Übermittlungen auf der Grundlage sogenannter „**Ausnahmen**“ erfolgen, die Übermittlungen in bestimmten Fällen, z. B. aufgrund einer Einwilligung, für die Erfüllung eines Vertrags, zur Ausübung von Rechtsansprüchen oder aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses, gestatten.¹⁵

B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

Artikel 71 Absatz 1 des Austrittsabkommens sieht vor, dass die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen außerhalb des Vereinigten Königreichs, sofern die Daten

- vor dem Ablauf des Übergangszeitraums an das Vereinigte Königreich übermittelt oder anderweitig im Vereinigten Königreich gemäß dem Unionsrecht verarbeitet wurden oder
- nach dem Ablauf des Übergangszeitraums aufgrund des Austrittsabkommens an das Vereinigte Königreich übermittelt oder anderweitig im Vereinigten Königreich verarbeitet werden,

weiterhin nach dem Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden.¹⁶

¹⁴ Sollten diese vor Ende des Übergangszeitraums zur Verfügung gestanden haben, sollten die Interessenträger wissen, dass:

- Verhaltensregeln, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs genehmigt wurden, oder
- Zertifizierungen, die von Zertifizierungsstellen, die von der Aufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden oder durch Akkreditierungsstellen des Vereinigten Königreichs genehmigt wurden,

nach dem Ende des Übergangszeitraums keine geeigneten Garantien mehr darstellen.

¹⁵ Siehe auch die Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses 2/2018 vom 25. Mai 2018.

¹⁶ Sollte die Kommission jedoch einen Angemessenheitsbeschluss erlassen, wonach das Vereinigte Königreich ein angemessenes Datenschutzniveau gemäß Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 bietet, wird die Verordnung (EU) 2016/679 nicht mehr gelten (siehe Artikel 71 Absatz 2 des Austrittsabkommens). Für den Fall, dass in der Folge ein solcher Angemessenheitsbeschluss nicht mehr anwendbar ist (z. B. durch Aufhebung des

Dies gewährleistet den fortgesetzten Schutz der personenbezogenen Daten von betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten während der Zeit, in der das Vereinigte Königreich ein Mitgliedstaat war, und während des Übergangszeitraums an das Vereinigte Königreich übermittelt wurden. Es gewährleistet auch einen solchen fortgesetzten Schutz der personenbezogenen Daten von betroffenen Personen außerhalb des Vereinigten Königreichs, die nach dem Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich auf der Grundlage des Austrittsabkommens verarbeitet werden.

Die Website der Kommission zu den EU-Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten (https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-protection-eu_de) bietet allgemeine Informationen über die Gesetzgebung der Union zum Schutz personenbezogener Daten. Die entsprechenden Seiten werden gegebenenfalls mit zusätzlichen Informationen ergänzt.

Europäische Kommission
Generaldirektion Justiz und Verbraucher

Angemessenheitsbeschlusses gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Nichtigerklärung durch den Gerichtshof), findet Artikel 71 Absatz 3 des Austrittsabkommens Anwendung.